



TSchV Kapitel 11 Abschnitt 3 Anhang 1 Tabelle 8

Hauskaninchen

Tierkategorie		Adulte Kaninchen ^{1,2}			
		bis 2,3 kg	2,3–3,5 kg	3,5–5,5 kg	>5,5 kg
Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:					
Grundfläche ³	cm ²	400	4800	7200	9300
Höhe ⁴	cm	40	50	60	60
Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:					
Gesamtfläche ³ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	m ²	2800	4000	6000	7800
davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
Höhe ⁴	cm	40	50	60	60
zusätzliche Fläche für Nestkammer	m ²	800	1000	1000	1200

		Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg (Zwergkaninchen)	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg
Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:			
Grundfläche	cm ²	3400	4800
Höhe ⁴	cm	40	50
Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen			
Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800
Höhe ⁴	cm	40	50
Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht^{5,6}			
in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000	1000
in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800	800

Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht^{5, 6}			
in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	–	1500
in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	–	1200

<p>1 Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.</p>
<p>2 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Grundfläche nach Tabelle 8 Ziffer 11 aufweisen.</p>
<p>3 Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.</p>
<p>4 Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.</p>
<p>5 Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.</p>
<p>6 Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.</p>